

**Einkaufsbedingungen
der
Alfred Kärcher SE & Co. KG
Alfred-Kärcher-Straße 28-40, 71364 Winnenden, Deutschland**

Stand Mai 2019

I. Geltung

1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "Einkaufsbedingungen") gelten für alle Verträge der Alfred-Kärcher SE & Co KG sowie der jeweils bestellenden Gesellschaften der KÄRCHER-Gruppe (nachfolgend: "wir") mit Unternehmen (nachfolgend: "Auftragnehmer") über die Lieferung oder die Herstellung von Produktionsmaterial, Nicht-Produktionsmaterial und sonstige Sachen und Liefergegenstände sowie die Erbringung von Dienstleistungen (nachfolgend zusammen "Ware") durch den Auftragnehmer. Die Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
2. Es gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
3. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.
4. Die Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge im Sinne von Ziff. I. 1. mit demselben Auftragnehmer, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten.

II. Vertragsabschluss

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erteilt haben. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bestätigen.

III. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware); im Zweifel versteht sich der Preis inklusive Umsatzsteuer.

IV. Pflichten des Auftragnehmers

1. Lieferfristen laufen ab dem Datum unserer Bestellung.
2. Die Ausarbeitung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Auftragnehmers erfolgen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, für uns kostenfrei.
3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5% des gesamten sich aus der Bestellung errechneten Preises (einschließlich Umsatzsteuer) als pauschalierten Verzugserschadensersatz zu verlangen, bis zu einer Höhe von insgesamt 5% des jeweiligen Bestellwertes (einschließlich Umsatzsteuer), ohne dass es eines Schadensnachweises durch uns bedarf. Das Recht des Auftragnehmers, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt unberührt. Weitergehende Rechte und Ansprüche von uns bleiben unter Anrechnung des pauschalierten Verzugserschadensersatzes auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Ist dem Auftragnehmer rechtzeitige Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht möglich oder kann er nicht in der vereinbarten Qualität liefern, so hat er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den voraussichtlichen Liefertermin und die lieferbare Qualität zu benennen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Unsere sonstigen Rechte und Ansprüche wegen eines etwaigen Lieferverzugs bleiben unberührt.
5. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, werden die Parteien sich auf eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers einigen. Können sich die Parteien auf keine Anpassung der Vergütung einigen, so soll ein Sachverständiger als Dritter im Sinne des § 317 BGB die angepasste Vergütung bestimmen. Können sich die Parteien auf die Person des Sachverständigen nicht einigen, so soll der Präsident der IHK Region Stuttgart die Person des Sachverständigen bestimmen. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den KÄRCHER Verhaltenskodex (<https://s1.kaercher-media.com/media/file/51122/kodexbestatigung.pdf>) und die allgemein gültigen Prinzipien des UN Global Compact (<https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/Dokumente-Ueber-uns/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf>) einzuhalten. Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche nur unter Beachtung der Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Vereinten Nationen (UN) und des nationalen Rechts beschäftigt werden. Er wird diese Verpflichtung seinen Lieferanten auferlegen. Bei Widersprüchen des Kärcher-Verhaltenskodexes mit den Prinzipien des UN Global Compact hat der Auftragnehmer stets die Prinzipien des UN Global Compact vorrangig zu beachten.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit die an uns gelieferten Teile und/oder Geräte den Anforderungen der EU-Richtlinien zur Altgeräterücknahme (WEEE) und über Stoffverbote (derzeit gültige Fassung RoHS 2, Richtlinie 2011/65/EU) sowie den entsprechenden nationalen Vorschriften in den Mitgliedsstaaten der EU entsprechen. Besonders gilt dies für die Kennzeichnung der Geräte, die Vermeidung von verbotenen Stoffen und die Bereitstellung von Informationen für Entsorgungsbetriebe. Wenn Änderungen an den zu liefernden Teilen und/oder Geräten erforderlich sind, um den genannten Rechtsnormen gerecht zu werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Durchführung dieser Änderungen unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Der Auftragnehmer wird auch die Kärcher-Norm KN 050.032 Inhaltsstoffe beachten, die wir im Internet zum Download

bereithalten (<https://www.kaercher.com/de/inside-kaercher/unternehmen/lieferantenmanagement/downloadbereich.html>).

8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den EU-Vorschriften zum Chemikalienschutz (REACH) ergeben (insbesondere Registrierungs- Notifizierungs- bzw. Zulassungspflichten), zu erfüllen. Der Auftragnehmer wird uns die nach Art. 33 der Verordnung 1907/2006 EG (REACH-Verordnung) für eine sichere Verwendung ausreichenden Informationen für Produkte gemäß Art. 57 REACH-Verordnung zur Verfügung stellen. Sollten sich infolge von REACH Änderungen bei der Verfügbarkeit oder der bestimmungsgemäßen Verwendung von Materialien, Bauteilen, Baugruppen, Enderzeugnissen oder Verpackungsmittel ergeben oder sind Maßnahmen durch uns erforderlich, wird uns der Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren. Die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen wird der Auftragnehmer auch an seine Vorlieferanten weitergeben. Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden verantwortlich ist, der aus der Verletzung einer der in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen herrührt, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns im Übrigen den uns entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Materialien, Bauteilen, Baugruppen, Enderzeugnisse oder Verpackungsmittel sollen keine Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften enthalten, die in der jeweils aktuellen REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind. Falls Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten sein, wird der Auftragnehmer uns unverzüglich informieren.
9. Der Auftragnehmer hat nach amtlichem Muster hat eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß den maßgeblichen EU-Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel auszustellen und uns zu übersenden. Soweit noch nicht geschehen, ist uns die erste Langzeit-Lieferantenerklärung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss unterschrieben vorzulegen. Mindestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer einer Langzeit-Lieferantenerklärung wird der Auftragnehmer uns unaufgefordert eine neue Langzeit-Lieferantenerklärung vorlegen. Befindet sich die Produktionsstätte des Auftragnehmers für die Ware nicht in einem Mitgliedstaat der EU, ist er verpflichtet, die entsprechenden Vertragsgegenstände mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 der zuständigen Zollbehörde oder einer Ursprungserklärung in die EU einzuführen. Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Langzeit-Lieferantenerklärung, der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen. Entsteht uns durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen oder durch falsche Angaben des Auftragnehmers ein Schaden (auch Personalkosten), hat der Auftragnehmer uns diesen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Nichterfüllung oder die falschen Angaben nicht zu vertreten hat.

V. Versand

1. Der Versand der Ware erfolgt DAP (INCOTERMS 2010) zum in der Bestellung angegebenen Ort. Evtl. Rücksendungen der Ware, aufgrund von aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers stammenden Gründen, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
2. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns am Tag des Eingangs keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vorliegen, insbesondere unsere Bestellbezeichnungen und -nummern nicht oder unvollständig aufgeführt sind, ohne dass wir dadurch in An- oder Abnahmeverzug geraten. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Zu den Versandpapieren zählt ein ausführlicher Lieferschein mit exakter Bezeichnung der Abteilung, die den Auftrag erteilt hat, sowie mit Datum der Bestellung. Bei Express- und Eilgutsendungen sowie bei Postpaketen ist der Ware ein Lieferschein in verschlossenem Umschlag beizufügen.

3. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Haben wir ausnahmsweise die Übernahme der Verpackungskosten zugesagt, so tragen wir diese nur in Höhe des Selbstkostenpreises des Materials.

VI. Rechnungserteilung, Zahlung

1. Über jede Lieferung ist eine Rechnung getrennt von der Warensendung an unsere Abteilung Rechnungsprüfung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Die exakte Bezeichnung der Abteilung, die den Auftrag erteilt hat, und das Datum der Bestellung sind anzuführen.
2. Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl nach 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug.
3. Die in Ziffer VI.2. genannten Zahlungsfristen beginnen mit Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere (V.2.) oder einer ordnungsgemäßen prüfbaren Rechnung (VI.1.) oder mit der Ablieferung ordnungsgemäßer Ware, je nachdem, welches Datum das spätere ist.
4. Nicht ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen sowie mangelhafte Lieferungen hindern den Lauf der Zahlungsfrist und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In diesen Fällen beginnt die Zahlungsfrist erst zu laufen nach Abschluss der Rechnungsprüfung durch uns oder mit Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere oder Rechnungen bzw. mit ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Der Auftragnehmer hat diesen Beginn der Zahlungsfrist in seiner Mahnevidenz zu beachten.
5. Wird der Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – hinfällig, aufgelöst oder rückabgewickelt, so sind von uns geleistete Zahlungen unbeschadet weiterer Ansprüche entsprechen der gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Ausländische Auftragnehmer haben – unabhängig von zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Wechselkurses – den von uns geleisteten Euro-Zahlungsbetrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsansprüche in Euro zurückzubezahlen.

VII. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

1. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderungen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Der Auftragnehmer darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen; dies gilt nicht für Geldforderungen, die durch ein beiderseitiges Handelsgeschäft begründet wurden.

VIII. Gewährleistung, Haftung

1. Die Ware muss die vereinbarten Leistungen erbringen und in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik, den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften sowie unseren Bestellunterlagen und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Ferner muss die Ware sich für die in der Bestellung oder Auftragsbestätigung vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die wir nach der Art der Ware erwarten können.

2. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder andere Rechte) verletzt werden; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Rechte eines Dritten nicht zu vertreten hat. Diese Haftung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz und die USA. Wir sind unsererseits nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob Schutzrechte Dritter bestehen. Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und uns sämtliche daraus resultierenden Schäden, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch sämtliche Schäden, insbesondere Folgeschäden infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen und die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers gilt nicht, soweit das Recht oder der Anspruch des Dritten sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder Angaben hergestellt hat, die durch uns vorgegeben waren.
3. Ist die Ware mangelhaft, können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen. Gemäß der gesetzlichen Regelungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
4. Wir sind berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Auftragnehmer, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um akute Gefahren abzuwenden oder erhebliche Schäden durch Unterbrechungen unseres Betriebsablaufes zu vermeiden. Dies gilt nur, wenn es aufgrund dieser Umstände nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist oder diese verweigert.
5. Die Annahme und/oder Bezahlung der gelieferten Ware durch uns stellt auch dann keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar, wenn uns der Mangel im Zeitpunkt der Annahme der Ware und/oder der Bezahlung bekannt ist.
6. Wir werden die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen nach durchgeführter Überprüfung beim Auftragnehmer eingeht; bei erkennbaren Mängeln beginnt die 14-Tagesfrist mit Erhalt der Liefergegenstände, bei verdeckten Mängeln mit Entdeckung des Mangels. Wenn wir und der Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben, gehen Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung vor.
7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und die Frist für den Rücktritt und das Minderungsrecht beträgt 36 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Liefergegenstände an uns. Soweit im Einzelfall das Gesetz längere Verjährungsfristen vorsieht, gelten diese. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

IX. Produkthaftpflicht, Freistellung, Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Auftragnehmer, insbesondere unter Berücksichtigung einer abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung, für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf schriftliches Anfordern freizustellen und im übrigen uns insoweit den gesamten Schaden zu ersetzen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist oder der Auftragnehmer im Außenverhältnis selbst haftet. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Gesamtschuldnerausgleichs entsprechend. Unsere Ansprüche und insbesondere der Freistellungsanspruch verjähren frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem die gegen uns geltend gemachten Ansprüche verjähren.
2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen an uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Jahr und einer Deckungssumme von jeweils mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall pauschal für Personenschäden / Sachschäden (Produkthaftpflichtversicherung) bzw. pro Schadensfall pauschal für Rückrufkosten (Rückrufkostenversicherung) zu unterhalten und uns dies durch Übergabe einer Versicherungsbestätigung des Versicherers bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit auf Anfrage von uns nachzuweisen. Der Auftragnehmer tritt seine gegen seinen Produkthaftpflichtversicherer bzw. gegen seinen Rückrufkostenversicherer bestehenden Ansprüche bereits jetzt an uns im Umfang seiner Verpflichtung ab. Wir nehmen die Abtretung bereits hiermit an. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

X. Durchführung von Arbeiten in unseren Werken

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb eines unserer Werke ausführen, haben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweilige Kärcher Betriebsordnung zu beachten; bei Zuwiderhandlungen übernehmen wir keine Haftung für Unfälle, die in unserem Herrschaftsbereich entstanden sind, es sei denn, wir haben den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Die für das Betreten und Verlassen unserer Werke bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

XI. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

1. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Arbeitsunterlagen und dergleichen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Eine etwa erforderliche Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Sachen für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Soweit zwischen uns und dem Auftragnehmer ein Werkzeughleihervertrag besteht, gilt dieser vorrangig.
2. Der Auftragnehmer darf die in Ziff. XI. 1 genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen noch vervielfältigen. Dies gilt auch für Unterlagen, die wir für Druckaufträge zur Verfügung stellen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere aus-

drückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte geliefert werden.

3. Nach Beendigung des Auftrags sind die Gegenstände ohne besondere Aufforderung kostenlos an uns zurückzusenden.

XII. Beistellware, Eigentumsvorbehalt

1. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden; darüber hinaus darf über das Material in keiner anderen Weise verfügt werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Eingang der Beistellware diese auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und mangelhafte Beistellware nicht zu verarbeiten. Sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist diese zu beachten. Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für einen Schaden, der uns wegen der Verletzung dieser Verpflichtungen entsteht. Das Recht des Auftragnehmers nachzuweisen, dass Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen der Beistellware für ihn nicht erkennbar waren, oder dass uns kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
3. Das zukünftige Eigentum an einer durch die Verarbeitung unseres Materials entstandenen neuen Sache überträgt der Auftragnehmer bereits jetzt auf uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unseres Materials mit anderen Sachen überträgt uns der Auftragnehmer bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Materials zum Wert des anderen Materials. Wir nehmen die Übertragung hiermit an. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer für uns die Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
4. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, solche Informationen während und auch nach Beendigung der Zusammenarbeit geheim zu halten, die ihnen im Zuge der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt werden und den Betrieb der anderen jeweiligen Partei (nachstehend: die "Offenlegende Partei") betreffen, sofern diese die jeweilige Information als geheim bezeichnet oder an deren Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat (nachstehend "Vertrauliche Informationen").
2. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die jeweilige Vertrauliche Information nachweislich
 - a) zum Zeitpunkt des Empfangs durch die andere Partei, die die Vertraulichen Informationen erhält (nachstehend "Empfangende Partei"), bereits öffentlich zugänglich ist oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich wird,
 - b) der Empfangenden Partei bereits vor dem Empfang bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekanntgegeben wurde,

- c) von der Empfangenden Partei unabhängig von der Vertraulichen Information, ohne Verletzung der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit, ohne Zutun der Offenlegenden Partei und ohne Verwertung anderer, durch den vertraglichen Kontakt erlangten Informationen oder Kenntnisse selbständig entdeckt oder entwickelt wird, oder
- d) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Gerichtsbeschlüsse offenzulegen sind, allerdings nur, soweit diese zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder Gerichtsbeschlüsse dies erfordern.

Die Empfangende Partei trägt die Beweislast für das Bestehen einer der vorgenannten Ausnahmen.

3. Die Parteien werden durch die Einführung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen (einschließlich vertraglicher Regelungen) sicherstellen, dass den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, (nachstehend "Berechtigte Mitarbeiter") nur solche Vertraulichen Informationen bekannt werden, die sie für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Konstruktion und Herstellung der Waren, benötigen. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Berechtigten Mitarbeiter jede eigene unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Aufzeichnung solcher Vertraulichen Informationen unterlassen. Darüber hinaus werden die Parteien geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten sowie um die Offenlegung an andere als die Berechtigten Mitarbeiter und jede unbefugte Entgegennahme und Nutzung durch Dritte zu verhindern.
4. Die jeweilige Offenlegende Partei behält das Eigentum an allen technischen, Vertriebs- und sonstigen Informationen, die sie der Empfangenden Partei in Ausführung der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt hat. Nach Vertragsbeendigung sind alle Unterlagen und gefertigte Vervielfältigungen unverzüglich von der Empfangenden Partei auf schriftliche Anforderung (auch per Email, Telefax oder in anderer Textform) an die Offenlegende Partei herauszugeben oder zu zerstören, vorbehaltlich etwaiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Gerichtsbeschlüsse.
5. Haben die Parteien bereits Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen, so gelten diese Geheimhaltungsvereinbarungen weiter. Sollte eine Bestimmung einer solchen bestehenden Geheimhaltungsvereinbarung im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen stehen, haben die Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung Vorrang.
6. Die Empfangende Partei wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei davon absehen, eine Ware oder ein Objekt, das sie von der Offenlegenden Partei erhalten oder in irgendeiner Weise erlangt hat, zu überwachen, zu untersuchen, zu zerlegen oder zu testen (einschließlich aller Versuche, dies zu tun), um auf diese Weise Informationen der Offenlegenden Partei zu erhalten, die der oben beschriebenen Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, diese Ware oder das Objekt wurde der Öffentlichkeit von der Offenlegenden Partei zur Verfügung gestellt oder die Offenlegende Partei hat zuvor ihre Zustimmung erteilt.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem nach unseren Angaben die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist. Zahlungsort ist Winnenden.
2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, ist Stuttgart („Stuttgart-Mitte“) als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu verklagen.
3. Hat der Auftragnehmer seine Niederlassung in Deutschland, so gilt ausschließlich deutsches

Recht. Hat der Auftragnehmer seine Niederlassung nicht in Deutschland, so gilt das UN-Kaufrecht (CISG); es gilt auch dann, wenn die Niederlassung des Auftragnehmers sich in keinem Vertragsstaat des UN-Kaufrechts befindet. Ergänzend hierzu gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.

XV. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Einkaufsbedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Einkaufsbedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Als Ersatz für die unwirksame oder undurchführbare Regelung werden die Parteien die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese Einkaufsbedingungen unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser Einkaufsbedingungen geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

XVI. UN-Kaufrecht

Immer dann, wenn UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt, gilt ergänzend zu den obigen Bestimmungen Folgendes:

1. Statt Ziffer VIII.3. gilt folgende Regelung:

Ist die Ware vertragswidrig, so können wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Wir haben stattdessen auch das Recht, den Kaufpreis nach Art. 50 UN-Kaufrecht herabzusetzen. Weiterhin haben wir auch das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen; ist die Vertragsverletzung wesentlich, ist die Setzung einer Nachfrist nach Art. 47 Abs. 1 UN-Kaufrecht entbehrlich. Wenn die von uns verlangte Nachbesserung fehlgeschlagen ist, steht uns gleichwohl ein Recht auf Vertragsaufhebung, verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung zu. Zusätzlich zu vorgenannten Rechtsbehelfen können wir auch Schadensersatz verlangen. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, verlieren wir nicht dadurch, dass wir andere Rechtsbehelfe ausüben.

2. Statt Ziffer VIII.6. gilt folgende Regelung:

Wir werden die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Die Anzeige der Vertragswidrigkeit ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung, spätestens jedoch 2 Jahre nach Übergabe der Ware an uns, beim Auftragnehmer eingeht. Sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten die dortigen Bestimmungen zur Untersuchungs- und Rügepflicht.